

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

GE Wammesfeld

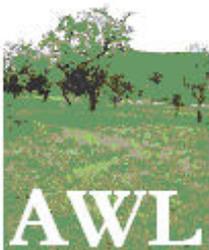
im Gebiet der

Stadt Öhringen
Hohenlohekreis

Auftraggeber:

Stadt Öhringen
Marktplatz 15
74613 Öhringen

März 2024



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm



Vorhaben: Bebauungsplan GE Wammesfeld

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Stadt Öhringen
 Marktplatz 15
 74613 Öhringen

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
 Dieter Veile
 Amselweg 10, 74182 Obersulm

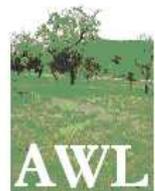
 Tel. 07130/452845
 Mail: Dieter.Veile@t-online.de

Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)



Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
 Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)
 Julia Alber (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: März 2022 – März 2024



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	6
2.	Rechtliche Grundlagen	6
3.	Untersuchungsgebiet	7
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	17
5.	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	18
5.1.	Relevanzprüfung	18
5.2.	Bestandserfassung	18
5.3.	Konfliktermittlung	19
5.4.	Ausnahmeprüfung	20
6.	Planungsrelevante Artengruppen	21
6.1.	Vögel	21
6.1.1.	Erfassungsmethodik	21
6.1.2.	Nachweise	21
6.1.3.	Konfliktermittlung	25
6.1.3.1.	Konfliktermittlung für ungefährdete Vogelarten	25
6.1.3.2.	Konfliktermittlung für gefährdete Vogelart	31
6.2.	Haselmaus	33
6.2.1.	Erfassungsmethode	33
6.2.2.	Nachweise	35
6.2.3.	Konfliktermittlung	35
6.3.	Fledermäuse	37
6.3.1.	Erfassungsmethode	37
6.3.2.	Nachweise	37
6.3.3.	Konfliktermittlung	39
6.4.	Reptilien	42
6.4.1.	Erfassungsmethodik	42
6.4.2.	Nachweise	42
6.4.3.	Konfliktermittlung	42
6.5.	Amphibien	43
6.5.1.	Erfassungsmethode	43
6.5.2.	Nachweise	43
6.5.3.	Konfliktermittlung	43
6.6.	Schmetterlinge	44
6.6.1.	Erfassungsmethode	44
6.6.2.	Nachweise	45
6.6.3.	Konfliktermittlung	45

6.7.	Holzbewohnende Käfer	45
6.7.1.	Erfassungsmethode	45
6.7.2.	Nachweise	45
6.7.3.	Konfliktermittlung	46
6.8.	Libellen	46
6.8.1.	Erfassungsmethode	46
6.8.2.	Nachweise	46
6.8.3.	Konfliktermittlung	46
7.	Bewertung des Vorhabens bezüglich des landesweiten Biotopverbunds	46
8.	Betroffenheit Biotopverbund Feldvogelkulisse	49
9.	Gutachterliches Fazit	50
10.	Literatur	53

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum und innerem Plangebiet	8
2	Lage der Biotope im Plangebiet und dessen Umfeld	10
3	Verlauf des Biotopverbunds trockener Standorte beim Plangebiet	11
4	Gehölzstruktur am Hohlweg südwestlich des Plangebiets	12
5	Gehölzstruktur am Hohlweg westlich des Plangebiets	12
6	Gehölzstruktur am Hohlweg westlich des Plangebiets	12
7	Zentrales südliches Plangebiet mit größeren Störstellen im Hackfruchtbewuchs.	12
8	Zentrales südliches Plangebiet mit größeren Störstellen im Hackfruchtbewuchs	12
9	Geschirrhütte im östlichen Bereich auf Flst.-Nr. 858 mit Sukzessionsvegetation	12
10	Wassergraben (Hapbach) mit Feldhecke nördlich des südlichen Plangebiets	13
11	Wassergraben (Hapbach) mit Feldhecke nördlich des südlichen Plangebiets	13
12	2022 ganzjährig trockener Graben mit wenigen Stauden und Grünfläche	13
13	Grünfläche (Flst.-Nr. 845/4) östlich des Hapbachs mit gliedernden Bäumen	13
14	Teil des Biotops Nr. 167221261147 im zentralen Untersuchungsgebiet	13
15	Retentionsbecken für Oberflächenwässer (auf Flst.-Nr. 841/1) mit Schilfbewuchs	13
16	Becken im östlichen Teil der Rückhaltefläche auf Flst.-Nr. 641/2	14
17	Retentionsbecken mit peripherem Gehölz im zentralen Teil von Flst.-Nr. 641/2	14
18	Retentionsbecken mit peripherem Gehölz im zentralen Teil von Flst.-Nr. 641/2	14
19	Retentionsbecken mit dichtem Schilfröhricht im Zentrum von Flst.-Nr. 641/2	14
20	Retentionsbecken mit naher Ackerfläche des nordöstlichen Wirkraums	14
21	Ackerflächen (Flst.-Nrn. 834 und 835) im nördlichen Untersuchungsgebiet	14
22	Wassergraben neben Feldweg (Flst.-Nr. 836) in nördlichen Plangebiet	15

23	Schwarzerlengruppe an Wassergraben neben Feldweg (Flst.-Nr. 836)	15
24	Nordöstliches Plangebiet mit Acker (Flst.-Nr. 838) und Feldweg (Flst.-Nr. 840)	15
25	Östlicher Teil des unbefestigten Feldweg s (Flst.-Nr. 840) mit Böschung	15
26	Gehölzgruppe auf Grünland im Wirkraum östlich des Ackers (Flst.-Nr. 838)	15
27	Nordöstliches Plangebiet mit Acker (Flst.-Nr. 838) und Autobahngehölz	15
28	Nordöstliches Plangebiet mit Acker und Graben mit Feldweg	16
29	Staudenreicher Grabenabschnitt neben Weg nördlich der Erlengruppe	16
30	Staudenreicher Grabenabschnitt neben Weg mit Tagpfauenaugenraupen	16
31	Frisch gemähter Grasstreifen neben Autobahngehölz (Biotop-Nr. 167221261001)	16
32	Ungemähter Grasstreifen (Höhe bis 1,6 m) neben Autobahngehölz	16
33	Nordöstliches Plangebiet mit Acker (Flst.-Nr. 834) aus nordwestlicher Richtung	16
34	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL	19
35	Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	20
36	Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet	22
37	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) bei der Futtersuche im Acker	24
38	Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>) auf Schwarzerle im Rückhaltebecken	24
39	Positionen der Nesttubes 1 – 47 zur Haselmauserfassung	34
40	Position des Batcorders zur Aufzeichnung der Fledermausrufe	38
41	Kleiner Pool mit beinahe stehendem Wasser im Hapbach	43
42	Temporär wasserhaltender Bereich im Retentionsbecken auf Flst.-Nr. 841/1	43
43	Lage des Biotobverbundes Feldvogelkulisse im Raum	50

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	22
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	23
3	Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	36
4	Zielarten unter besonderer Schutzverantwortung der Stadt Öhringen	46

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Öhringen möchte mit dem Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Wammesfeld eine Fläche zwischen der Landstraße L1036 und der BAB A 6 planerisch als Gewerbegebiet entwickeln und zur Ansiedlung von Betrieben bereitstellen. Die Fläche wird fast vollständig ackerbaulich genutzt und ist von tierökologisch wertvollen Strukturen in Form mehrerer gehölzgeprägter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG umgeben. Weitere belebende Landschaftselemente von tierökologischer Bedeutung stellt ein Regenrückhaltebecken und ein Wassergraben (Bezeichnung: Hapbach) dar, der in nächster Nähe des Plangebiets verläuft. Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich und national streng geschützter Arten dar. Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, mit deren Erstellung Herr Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) von der Stadt Öhringen beauftragt wurde. Während aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen das Vorkommen vieler streng geschützter Tierarten ausgeschlossen werden konnten, mussten hingegen Vorkommen von Vögeln, der Haselmaus, Fledermäusen, europarechtlich geschützte Arten von Reptilien und Schmetterlingen sowie ausgewählte Zielarten unter besonderer Schutzverantwortung der Stadt Öhringen untersucht und artenschutzrechtlich bewertet werden. Diese Inhalte wurden auf der Grundlage eines Skoping-Termins und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44

Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Wirkraum, innerhalb dessen die Fauna durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnte und in dessen Zentrum das Plangebiet liegt (Abb. 1).

Das Plangebiet liegt zwischen der Landstraße L1036 und der Autobahn BAB A 6 und schließt sich westlich an das bestehende Gewerbegebiet an. Im Süden werden die Flst.-Nrn. 853 – 860 von Ackerflächen eingenommen, die im Jahr 2021 als dichtbewachsenes Weizenfeld bewirtschaftet waren und kaum Lücken in der Vegetation aufwiesen. Im Untersuchungsjahr 2022 wurden sie zum Hackfruchtanbau genutzt und zeigten dabei nutzungscharakteristisch zahlreiche offene Bodenstellen sowohl zwischen den Aussaatzeilen als auch an Störstellen, in denen sich die Furcht nicht entwickelte. Die Ackerfläche als Plangebiet trifft im Westen an das linear verlaufende Gehölz eines als Biotop ausgewiesenen Hohlwegs (Teilbereich von Flst.-Nr. 862) und endet im Norden am Flst.-Nr. 852 enden, dessen prägende Struktur ein Wassergraben (Bezeichnung: Hapbach) mit einem nahezu geschlossenen Ufergehölzband (Biotop) von schmaler Breite darstellt. Der Hapbach verläuft südlich eines Feldweges (Teilflächen von Flst.-Nr. 862 und 851) und zeigt stellenweise im Wasser einen Bewuchs mit Binsen, Bachungen-Ehrenpreis und Seggen. Nordöstlich von der Ackerfläche der Flst.-Nrn. 853 – 860 verläuft Flst.-Nr. 851, das einen direkt neben der Ackerflur verlaufenden Feldweg und den gehölzgesäumten Lauf des Hapbachs beinhaltet. Von Osten her von der Straße „Im Flürle“ ausgehend mündet ein Wassergraben (Flst.-Nr. 845/3), der allerdings im gesamten Jahr 2022 niemals wasserführend angetroffen wurde, in den Hapbach. Nördlich des Wassergrabens verläuft eine schmale Grünlandfläche (Flst.-Nr. 854/4), die weiterhin auch über eine gewisse Strecke den Hapbach nordöstlich bis zur ungefähren Mitte des Plangebiets begleitet und deren Vegetation ab Mitte Juni (!) weitestgehend verdorrt war. Punktuell treten einige Exemplare des Stumpfbältrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*, wichtige „nichtsauere“ Larvalfutterpflanze des Großen und des Kleinen Feurefalters) in der Fläche auf. Nordnordöstlich vom Hapbach (Flst.-Nr. 851) befindet sich ein weitläufiges, schilfbewachsenes Versickerungsbecken (Flst.-Nr. 841/2), das die Oberflächenwässer der angrenzenden Spedition aufnimmt und das innerhalb des Plangebiets liegt. Während der tiefere Bereich des Beckens vollständig mit Schilf (nicht als Biotop ausgewiesen) bewachsen ist und eine im Jahr bis zur Austrocknung zeitweilig ca. 2 m² große wassergefüllte Senke aufwies, gedeihen im höher gelegenen Rand des Beckens der Peripherie mehrere Gehölze. Der nördliche Teil des Plangebiets mit den Flst.-Nrn. 834, 835 und 838 wird wiederum ackerbaulich genutzt. Östlich der Flst.-Nrn. 834 und 835 verläuft zwischen Hapbach und der BAB A 6 ein Feldweg (Flst.-Nr. 836), der von einem breiten Grünstreifen begleitet wird, der einen wasserableitenden Graben mit einigen hydrophytischen Stauden wie z.B. Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*, wichtigste Larvalfutterpflanze des Nachtkerzenschwärmers) enthält und

auch einige wenige kleinere Schwarzerlen aufweist. Die beiden Ackerflächen der Flst.-Nrn. 834 und 838 enden am Begleitgehölz der BAB A 6, das als Biotop ausgewiesen ist und fast durchgängig von einem Grasstreifen gesäumt wird, der artenarm als frische Fettwiese (LUBW-Biototyp 33.41, „Fettwiese mittlerer Standorte“) ausgebildet ist. In ihrem nährstoffreichen Boden werden insektenblütige Kräuter durch starkwüchsiger Obergräser (z.B. Wiesenknäuelgras) unterdrückt. Südlich von Flst.-Nr. 838 verläuft zwischen dem Plangebiet und dem „Zwerchweg“ im Osten ein unbefestigter, grasbewachsener Erdweg (Flst.-Nr. 840), der ebenfalls Teil des Plangebiets ist.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum (schwarz umrandet) und innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Die im Untersuchungsgebiet ausgewiesenen Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG stellen die tierökologisch bedeutendsten Gehölze im weiteren Umfeld des gesamten Untersuchungsgebiets dar (vgl. Abb. 2). Diese werden in der nachfolgenden Übersicht gemäß ihrer Lage von Westen her beginnend beschrieben:

Biotopname Biotopnummer	Biotopbeschreibung
Hohlweg II westlich Öhringen Nr. 168221261209	<p>2018: Biotopbeschreibung von 2002 noch zutreffend. Die Böschungen sind inzwischen vollständig durch Gehölze bestockt.</p> <p>2002: Bis zu über 5 m an der tiefsten Stelle durch nutzungsbedingte Erosion im Vergleich zur Umgebung eingetiefter Hohlweg. Die Wegsohle ist mittlerweile asphaltiert und wurde dabei vermutlich auch etwas aufgefüllt. Die Wegböschungen waren am Aufnahmedatum frisch gemulcht. Hangaufwärts liegen die Böschungen brach und es sind auf langen Strecken Gehölzstrukturen aufgewachsen. Abschnittsweise können diese bereits als Feldhecken mittlerer Standorte bzw. in breiteren Bereichen als Feldgehölz erfasst werden. Aufgebaut sind die Gehölze aus standortheimischen Arten wie Stiel-Eiche, Vogel-Kirsche und Hasel. Aus dem Hohlweg führen zwei Wege heraus. Lokal stehen noch alte Obstbäume auf der Böschung.</p> <p>Der Biotop ist ein Gebiet von besonderer lokaler Bedeutung. Alter, ehemals durch nutzungsbedingte Erosion entstandener, für die Öhringer Ebene charakteristischer Hohlweg. Der Hohlweg prägt das Landschaftsbild zwischen A 6 und der Bahnlinie.</p>
Feldhecke III westlich Öhringen Nr. 167221261147	<p>2018: Biotopbeschreibung von 2002 noch zutreffend. Entlang des Grabens wurden weitere Feldhecken erfasst, die in der Baumschicht durch Erle, Esche und Weiden geprägt werden. Sie sind nur schmal etwa bis 3 m aufgebaut. An einer Wegkreuzung ist die Hecke etwas breiter. Die Krautsäume sind zumeist mesophytisch, in Grabennähe mit Feuchtezeigern.</p> <p>2002: Entlang eines Wassergrabens gepflanzte Hecke. Die Hecke ist aus Hasel, Spitz-Ahorn, Hainbuche und Weiden aufgebaut. Die Krautschicht ist überwiegend mesophytisch.</p> <p>Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.</p>
Autobahnbegleitende Hecken nordwestlich Öhringen Nr. 167221261001	<p>2018: Biotopbeschreibung von 2002 noch zutreffend. Einige Teilflächen wurden der Örtlichkeit angepasst bzw. wurden nicht mehr erfasst, sobald es sich um Gehölzgruppen und Einzelgehölze handelt.</p> <p>2002: Entlang der A 6, eines Parkplatzes an der Autobahn und an den Böschungen im Bereich der Autobahnauffahrt Öhringen stockende langgestreckte Hecken- und Feldgehölzstreifen. Die Gehölzstreifen sind aus Pflanzungen entstanden. Sie sind dicht gereiht bis geschlossen. Auffallend ist der hohe Baumanteil. Meist sind nur randlich Strauchschichten in Form von Gebüschmänteln ausgebildet. Neben standortheimischen Arten sind in den Hecken auch mehrere nicht standortheimische Arten (Ziersträucher) anzutreffen. Die Krautschichten sind überwiegend mesophytisch.</p> <p>Im Nordosten setzen sich die Gehölzstreifen im Bereich von TK 6723 als Biotop-Nr. 6723-126-1182 fort. Im Südwesten sind sie im Bereich von TK 6822 als Biotop-Nr. 6822-126-1208 erfasst.</p> <p>Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.</p>



Abb. 2: Lage der Biotope im Plangebiet (schwarz umrandet) und dessen Umfeld; Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW

Ein Korridor westlich des Plangebiets ist ein Bestandteil vom Biotopverbund trockener Standorte des Landes Baden-Württemberg (Abb. 3). Der Biotopverbund dient der Erhaltung von Grünstrukturen zwischen Biotopen und der Sicherung des Überlebens von Arten in der intensiv genutzten Kulturlandschaft, indem der genetische Austausch gesichert oder ermöglicht wird.

Die Abgrenzung des Biotopverbundes wurde bei dessen Entwicklung nicht parzellenscharf definiert und ist auch nicht in diesem Sinne zu verstehen. Als ein Kriterium einer Beeinträchtigung der Funktionalität des Biotopverbundes durch das Vorhaben werden die ortsspezifischen Zielarten berücksichtigt, die stellvertretend auch für die mit ihnen eng verwandten Arten beurteilt werden (vgl. Kap. 7).

Eine rechtliche Grundlage zur Anlage des Biotopverbundes wird durch § 20 Abs. 1 BNatSchG vorgegeben: „(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“ Nationale Bedeutung für den Biotopverbund haben das "Bundesprogramm Wiedervernetzung", das "Bundesprogramm Blaues Band Deutschland" so wie die Projekte im Grünen Band. Zur dauerhaften Sicherung der Populationen müssen Tiere und Pflanzen die Möglichkeit haben, zwischen Gebieten zu wechseln und sich in neuen Lebensräumen zu etablieren. Kernelemente des Biotopverbundes sind insbesondere Schutzgebiete wie Nationalparke, Biosphärenreservate oder Natura 2000-Gebiete. Sie liegen oftmals räumlich isoliert voneinander. Die Möglichkeiten für die Arten, zwischen diesen geschützten Gebieten zu wechseln, können durch Vernetzungsmaßnahmen optimiert werden. Deshalb werden Schutzgebiete eben-

so wie Flächen außerhalb von Schutzgebieten, die als Lebensraum geeignet sind, über Lebensraumkorridore verbunden. Beim Biotopverbund wurden folgenden Zonen definiert:

- Unter **Kernflächen** sollen im Sinne des BNatSchG (Deutscher Bundestag 2001) solche Flächen verstanden werden, „die durch ihre Ausstattung mit belebten und unbelebten Elementen qualitativ und quantitativ geeignet sind, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen Arten und Lebensräume sowie Lebensgemeinschaften zu gewährleisten“. = Stabile Dauerlebensräume für heimische Arten
- **Kernräume** (Distanzwert 200 m um Kernflächen) „Pufferzonen“ Letztere können für sich schützenswert sein oder ein Entwicklungspotential hin zu naturnahen Lebensräumen besitzen.
- **Suchräume** für den Biotopverbund (differenziert in die Distanzklassen 500 m und 1000 m zwischen Kernflächen) sind Flächen, die den genetischen Austausch zwischen den Populationen von Tieren und Pflanzen der Kernbereiche sowie Wanderungs-, Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten bzw. erleichtern sollen. Sie können als Trittsteine oder Korridore ausgebildet sein.



Abb. 3: Verlauf des Biotopverbunds trockener Standorte beim Plangebiet (schwarz umrandet); Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW

Der Biotopverbund ist bei Planungen zu berücksichtigen: Primär gilt es, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Kategorie der Suchräume für den Biotopverbund bildet insoweit die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken. Es wurde eine Untergliederung in

Offenland-Lebensraumtypen trockener, mittlerer und feuchter Standorte verfolgt, denen auf Seiten der Arten Anspruchstypen – d. h. Artenkollektive mit ähnlichen Habitatansprüchen (ökologische Gilden) – zugeordnet werden können. Relevant für das Untersuchungsgebiet ist der Anspruchstyp „Offenland trockener Standorte“. Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten:



Abb. 4: Gehölzstruktur am Hohlweg (Biotop-Nr. 168221261209) südwestlich des Plangebiets.



Abb. 5: Gehölzstruktur am Hohlweg (Biotop-Nr. 168221261209) westlich des Plangebiets.



Abb. 6: Gehölzstruktur am Hohlweg (Biotop-Nr. 168221261209) westlich des Plangebiets.



Abb. 7: Zentrales südliches Plangebiet mit größeren Störstellen im Hackfruchtbewuchs.



Abb. 8: Zentrales südliches Plangebiet mit größeren Störstellen im Hackfruchtbewuchs.



Abb. 9: Geschirrhütte im östlichen Bereich auf Flst.-Nr. 858 mit Sukzessionsvegetation.



Abb. 10: Wassergraben (Bezeichnung: Hapbach) mit Feldhecke nördlich des südlichen Plangebiets.



Abb. 11: Wassergraben (Bezeichnung: Hapbach) mit Feldhecke nördlich des südlichen Plangebiets.



Abb. 12: 2022 ganzjährig trockener Graben (Flst.-Nr. 845/3) mit wenigen Stauden und nördlicher Grünfläche (Flst.-Nr. 845/4).



Abb. 13: Grünfläche (Flst.-Nr. 845/4) östlich des Hapbachs mit gliedernden Bäumen und ausgedörrter Vegetation im Juni 2022.



Abb. 14: Teil des Biotops Nr. 167221261147 mit Grünstreifen im zentralen Untersuchungsgebiet.



Abb. 15: Retentionsbecken für Oberflächenwässer (auf Flst.-Nr. 841/2) mit Schilfbewuchs und noch kahlem Gehölz.



Abb. 16: Becken im östlichen Teil der Rückhaltefläche auf Flst.-Nr. 841/2.



Abb. 17: Retentionsbecken mit peripherem Gehölz im zentralen Teil von Flst.-Nr. 841/2.



Abb. 18: Retentionsbecken mit peripherem Gehölz im zentralen Teil von Flst.-Nr. 841/2.



Abb. 19: Retentionsbecken mit geschlossenem Schilfröhricht im zentralen Teil von Flst.-Nr. 841/2.



Abb. 20: Retentionsbecken mit naher Ackerfläche (Flst.-Nr. 841) des nordöstlichen Wirkraums.



Abb. 21: Ackerflächen (Flst.-Nrn. 834 und 835) im nördlichen Untersuchungsgebiet mit Graben.



Abb. 22: Wassergraben neben Feldweg (Flst.-Nr. 836) in nördlichen Plangebiet.



Abb. 23: Schwarzerlengruppe an Wassergraben neben Feldweg (Flst.-Nr. 836).



Abb. 24: Nordöstliches Plangebiet mit Acker (Flst.-Nr. 838) und unbefestigtem Weg (Flst.-Nr. 840).



Abb. 25: Östlicher Teil des unbefestigten Feldwegs (Flst.-Nr. 840) mit angrenzender Böschung.



Abb. 26: Gehölzgruppe auf Grünland im Wirkraum östlich des Ackers (Flst.-Nr. 838).



Abb. 27: Nordöstliches Plangebiet mit Acker (Flst.-Nr. 838) und nördlich gelegenen Autobahngehölz.



Abb. 28: Nordöstliches Plangebiet mit Acker (Flst.-Nr. 834) und Graben mit Feldweg (Flst.-Nr. 836).



Abb. 29: Staudenreicher Grabenabschnitt neben Weg (Flst.-Nr. 836) nördlich der Erlengruppe.



Abb. 30: Staudenreicher Grabenabschnitt neben Weg (Flst.-Nr. 836) mit Tagpfauenaugenraupen.



Abb. 31: Frisch gemähter Grasstreifen neben Auto-
 bahngehölz (Biotop-Nr. 167221261001).



Abb. 32: Ungemähter Grasstreifen (Höhe bis 1,6 m) neben Autobahngehölz.



Abb. 33: Nordöstliches Plangebiet mit Acker (Flst.-Nr. 834) aus nordwestlicher Richtung.

Hinweis:

Das Schilfröhricht im Retentionsbecken in Flst.-Nr. 841/2 (Abb. 19) wurde bei der Landesbiotopkartierung 2018 nicht als Biotop ausgewiesen. Aufgrund der zur Erhaltung der Funktionalität regelmäßig durchgeführten Pflegemahd wird die Fläche auch seitens des Naturschutzbeauftragten nicht zur Biotop-Ausweisung empfohlen. Bzgl. der Vegetation ist diese Faktenlage aus gutachterlicher Sicht weiter zutreffend (d.h. kein Biotop).

Als Vorbelastungen des Plangebiets, welche die Fauna im Untersuchungsgebiet bereits beeinträchtigen und in ihrer Zusammensetzung maßgeblich negativ beeinflussen, sind zu nennen:

- Intensive Nutzung des Plangebiets (Düngemittel, Herbizide) und Fehlen ökologisch relevanter Strukturen.
- Radfahrer des neben dem Hapbach verlaufenden Feldweges stellen eine potentielle Gefahrenquelle störungsempfindlicher Vogelarten dar und veranlassen deren Meidung von Teilen des Untersuchungsgebiets.
- Betriebsbedingte Störungen seitens des Kfz-Verkehrs der BAB A 6 und des westlich angrenzenden Gewerbebetriebes beeinflussen die Zusammensetzung der Vogelfauna nachteilig.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche europarechtlich geschützte Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Lärm- und Staubeinträge aus dem Baufeld in die Gehölze	Beeinträchtigung von Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten (v.a. Winterquartiere)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Haselmaus ➤ Reptilien
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Flächenbeanspruchung durch Baustellenwege	Zeitweiliger Verlust von Habitatflächen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustellenwegen	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit in die Umgebung	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge

Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	➤ Vögel
Betriebsbedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	➤ Vögel

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

5.1. RELEVANZPRÜFUNG

Hierbei wurde geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine sogenannte Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) wurden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffenen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Für diese Relevanzprüfung wurde die Datenbank der LUBW bezüglich den dort angeführten „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ ausgewertet. Dabei wurde anhand ihrer Artensteckbriefe geprüft, für welche dieser Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden können (Ausschlusskriterium: Verbreitung) bzw. welche Arten möglicherweise im Wirkraum vorkommen und somit Gegenstand konkreter Untersuchungen sein müssen. Weiterhin wurden aus einer Habitatpotentialanalyse Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von Arten gezogen, wobei abgeschätzt wurde, ob die vorhandenen Habitatstrukturen Vertretern der genannten Artengruppen als Lebensraum dienen könnten oder nicht (Ausschlusskriterium: Habitatanspruch).

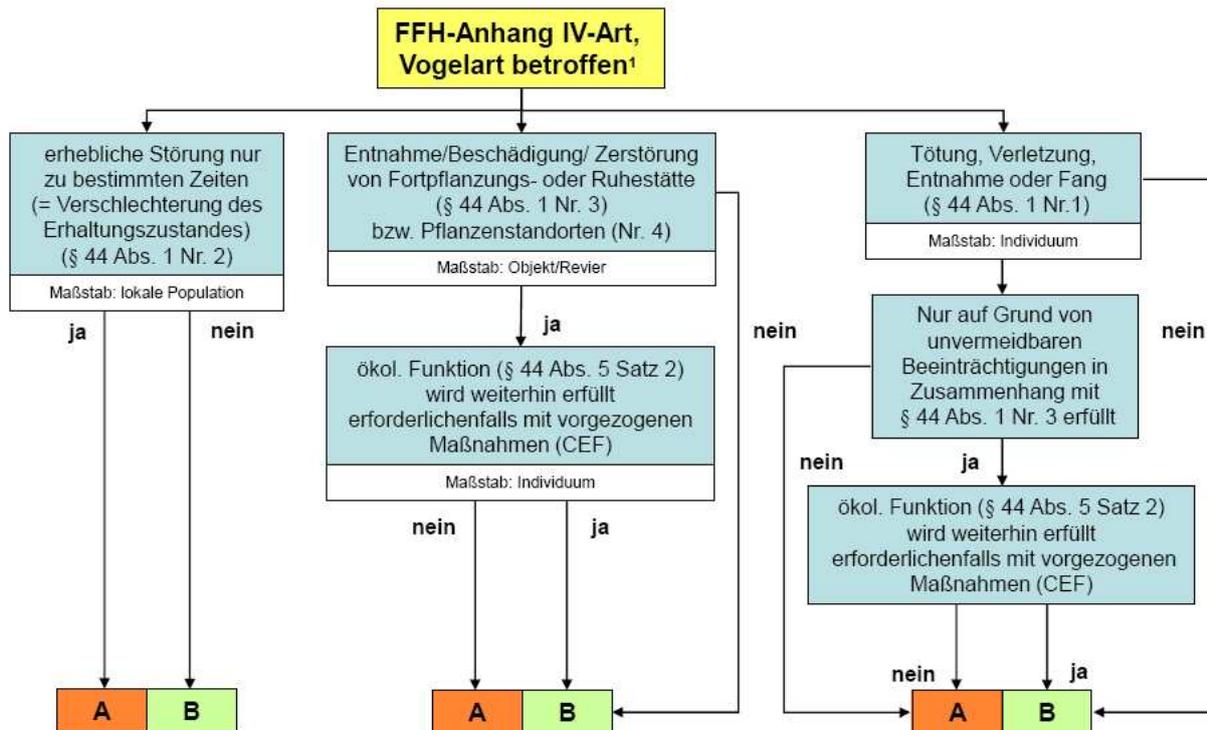
Die in der Relevanzprüfung stufenweise ausgeschlossenen (abgeschichteten) Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und die jeweils zutreffenden Ausschlusskriterien sind in Tabelle A1 (Anhang) dargestellt.

5.2. BESTANDSERFASSUNG

Somit waren folgende Artengruppen bzw. Arten Ziel der SAP: Vögel, Haselmaus, Fledermäuse, europarechtlich geschützte Arten von Reptilien und Schmetterlingen sowie ausgewählte Zielarten unter besonderer Schutzverantwortung der Stadt Öhringen. Um Kritik an Untersuchungsmethoden, -umfängen und -inhalten, welche zu einem späteren Zeitpunkt eventuell seitens Privatpersonen oder Institutionen nachträglich vorgebracht werden und zu einer Verzögerung des Verfahrens führen könnten, abzuwenden, wurden die zu erbringenden, bei einem Scopingtermin abgestimmten Inhalte der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollständig übernommen.

5.3. KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 34. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 35).

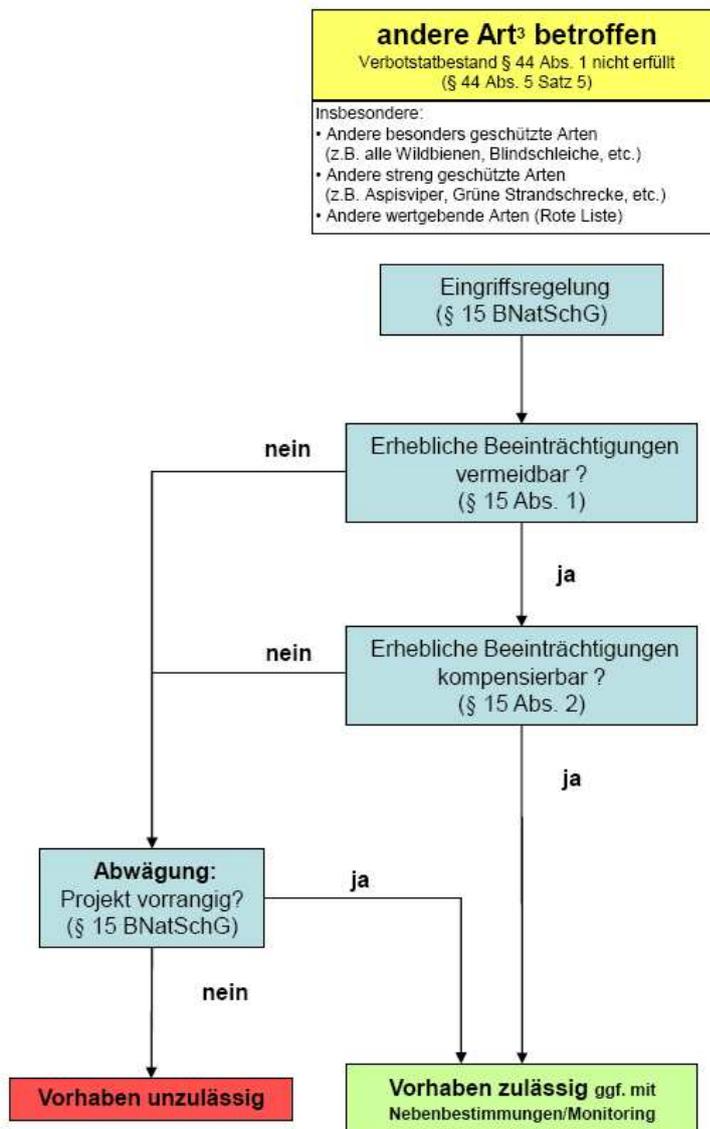


A	B
Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter auf der rechten Seite²

¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

Abb. 34: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
 Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 35: Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

5.4. AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.

6. PLANUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1. VÖGEL

6.1.1. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten im gut überschaubaren Gelände erfolgte anhand von neun Begehungen im Abstand von mehreren Tagen zwischen März und Juni, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
05.03.2022	11 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	06 ⁰ C
04.04.2022	09 ⁴⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	07 ⁰ C
11.04.2022	10 ⁰⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	13 ⁰ C
20.04.2022	09 ³⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	13 ⁰ C
06.05.2022	09 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	17 ⁰ C
13.05.2022	09 ³⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	windstill	20 ⁰ C
25.05.2022	09 ¹⁵ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
10.06.2022	08 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	22 ⁰ C
21.06.2022	08 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	25 ⁰ C

Beim leisen und gleichmäßig langsamen Begehen wurden alle angetroffenen Vögel lagegenau in Tageskarten (Luftbild) eingetragen, die die korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise umfassen. Nach Abschluss der Geländearbeit wurden die Tageskarten ausgewertet und sogenannte Papierreviere definiert. Ein Revier einer Vogelart wurde dann anerkannt, wenn wenigstens 3 Beobachtungen an 4 aufeinander folgenden Terminen am gleichen Platz vorlagen und dabei zumindest einmal, möglichst aber zweimal deutlich revieranzeigende Verhaltensweisen (wiederholter zielstrebigem An- und Abflug von Brutplatz, Transport von Nistmaterial, Futtereintrag, Jungvögel) festgestellt wurden.

Die so festgelegten Papierreviere sind künstliche Gebilde, die nicht mit den in der Natur besetzten und verteidigten Revieren v. a. hinsichtlich ihrer Größe übereinstimmen müssen. In den meisten Fällen dürften die festgelegten Papierreviere allerdings mit der Zahl der tatsächlich besetzten Reviere übereinstimmen. Die Summe aller Papierreviere wird mit dem Brutbestand einer Fläche gleichgesetzt.

6.1.2. Nachweise

Insgesamt wurden 24 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1, S. 23), die mit 61 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten sind in Abb. 36 (S. 22) dargestellt.



Abb. 36: Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw. Az.: 2851.9-1/19

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	7	-	-	§
14620	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Bm	5	-	-	§
16360	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	5	-	-	§
12750	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Dg	1	-	-	§
15490	Elster (<i>Pica pica</i>)	E	1	-	-	§
09760	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Fl	2	3	3	§
12760	Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Gg	2	-	-	§
18570	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	G	3	-	V	§
16490	Grünfink <i>Carduelis chloris</i>)	Gf	3	-	-	§
11210	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr	2	-	-	§
15910	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	H	1	V	V	§
10840	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	He	1	-	-	§
14790	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	Kl	1	-	-	§
14640	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	K	5	-	-	§
12770	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	6	-	-	§
06700	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	1	-	-	§
18770	Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	Ro	1	-	3	§
10990	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	R	2	-	-	§
15820	Star (<i>Sturnus major</i>)	S	1	3	-	§
16530	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sti	2	-	-	§
14400	Sumpfmeise (<i>Poecile palustris</i>)	Sum	1	-	-	§
12510	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	T	1	-	-	§
10660	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Z	2	-	-	§
13110	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Zi	5	-	-	§

Rote Liste: V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet
BNatSchG: § = besonders geschützt

Hervorzuheben sind die Brutvorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und die Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), die in der RL Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft sind.



Abb. 37: Feldlerche (*Alauda arvensis*) bei der Futtersuche im Acker.



Abb. 38: Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) auf Schwarzerle im Rückhaltebecken.

Weitere 10 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug beobachtet (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungsgast	Überflug/Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	Ak	+	-	-	-	§
10200	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Ba	+	-	-	-	§
16400	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Gi	+	-	-	-	§
01220	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Grr	-	+	-	-	§
02870	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mb	-	+	-	-	§§
10010	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	M	-	+	V	V	§
02390	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Rm	-	+	-	-	§
02380	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Sm	-	+	-	-	§
01860	Stockente (<i>Anas platyrynchos</i>)	Sto	+	-	-	-	§
03040	Turmfalke (<i>Falco tinnuculus</i>)	Tf	-	+	-	-	§

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg V = Vorwarnliste
 BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

6.1.3. Konfliktermittlungen

Für die Konfliktermittlung werden die Arten zu Gilden zusammengefasst und als Bewertungseinheit behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Artengruppe verstanden, die ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Für Vögel ist es sinnvoll, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen.

6.1.3.1. Konfliktermittlung für ungefährdete Vogelarten

<p>Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütender Vogelarten:</p> <p>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus major</i>), Sumpfmeise (<i>Poecile palustris</i>)</p> <p style="text-align: right;">Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL</p>
<p>1. Grundinformationen</p> <p>Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u></p> <p>Die Arten sind in vielen Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Parkanlagen, z. T. Hausgärten). Für keine der Arten ist in der landesweiten Bestandsentwicklung eine rückläufige Tendenz zu verzeichnen.</p> <p>Lokale Populationen:</p> <p>Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein weitläufige Streuobstwiesen mit Altbäumen, die über Höhlen verfügen, sowie ein mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für höhlenbrütende Vogelarten generell ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstreckt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: <u>günstig</u></p>
<p>2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Gehölze gerodet, die Nistplätze der Arten bleiben unberührt. Aufgrund der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist jedoch nicht sicher, ob diese Strukturen weiterhin vollumfänglich als Fortpflanzungsstätte genutzt werden und ev. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden könnten.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: Platzierung von 5 Nistkästen mit Lochdurchmesser 28 mm (Blaumeise), von 6 Nistkästen mit Lochdurchmesser 32 mm (Kohlmeise, Kleiber) und von 1 Nistkasten mit Lochdurchmesser 45 mm (Star) im den Gehölzen im Umfeld des Plangebiets (z.B. am Hapbach).</p> <p>Schädigungsverbot: nicht erfüllt</p>
<p>2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>

Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütender Vogelarten:

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus major*), Sumpfmehle (*Poecile palustris*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weitläufigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Arten darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schadigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da kein Eingriff in die als Bruthabitat dienenden Gehölze erfolgt, können keine fluchtunfähigen Individuen (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) dieser höhlenbrütenden Arten getötet werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden damit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Abgesehen von der Goldammer (Vorwarnliste) sind für keine der Arten in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein weitläufiges Waldgebiet, Streuobstwiesen mit Altbäumen sowie ein mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für frei astbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Gehölze gerodet, die Nistplätze der Arten bleiben unberührt. Somit werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weitläufigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Arten darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Gehölze gerodet, die Nistplätze der Arten bleiben unberührt. Somit werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter röhrichtbrütender Vogelart:

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Der Teichrohrsänger brütet in dichten Schilfröhrichten bzw. Schilf-Rohrkolbenbeständen an Fluss- und Seeufern, Altwässern und Sümpfen sowie in schilfgesäumten Teichen und Gräben aller Art. Auch schmale Röhrichtstreifen am Rand von Tümpeln oder Weidenbestände mit Röhricht im Unterwuchs dienen als Bruthabitat. In diesen Biotoptypen ist die Art regelmäßig vertreten. Für den Teichrohrsänger ist in der landesweiten Bestandsentwicklung eine leicht rückläufige Tendenz zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets fehlen die benötigten Biotopstrukturen aufgrund der Feuchtigkeitsversorgung, des Geländereiefs und des Wasserhaltevermögens. Außer in dem Rückhaltebecken existiert kein nutzbares Schilfröhricht, das als Nistplatz in Betracht kommen könnte. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der ungünstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich das Vorkommen auf das Rückhaltebecken beschränkt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ungünstig/unzureichend

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Art ihr Nest alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegt, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen zum zeitweiligen Ausweichen brutwilliger Individuen in störungsärmere Bereiche führen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung dieser Art erfolgt dabei nicht, da das Becken weiterhin als Brutplatz genutzt werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da der Brutplatz im Rückhaltebecken nicht verändert wird, sind vorhabenbedingte Tierverluste (Eier,

Betroffenheit ungefährdeter röhrichtbrütender Vogelart:

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Europäische Vogelart nach VRL

fluchtunfähige Jungvögel) ausgeschlossen. Tötungsverbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Haussperling: Deutschland: V Baden-Württemberg: V (Vorwarnliste)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Beide Arten sind in Wohnsiedlungen und Gewerbegebieten allgemein regelmäßig und teilweise häufig vertreten, da sie in und an Gebäuden (Dachnischen, Spalten, überdachte Balken, Verkleidungen) günstige Nistgelegenheiten vorfinden.

Beim Haussperling betrug lt. der Roten Liste Baden-Württembergs die Bestandsabnahme zwischen 20 und 50%. Ursächlich sind der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen, die Einengung der Nahrungsgrundlage durch Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen und Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel (z. B. durch fortschreitende Asphaltierung vieler Wege und Freiflächen in Ortschaften), Aufgabe von Viehhaltung im ländlichen Raum; zunehmende Intensivierung und Automatisierung des Getreideanbaus von der Saat über die Ernte bis zur Lagerung sowie starker Einsatz von Bioziden. Derzeit leben zwischen 500000 und 600000 Brutpaare in Baden-Württemberg, die Art ist somit nicht selten, wird aber dennoch in der Vorwarnliste geführt.

Lokale Populationen:

Im Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich etliche Gebäude mit unterschiedlichen Strukturen (Mauernischen, Lücken zwischen Dach und Mauerwerk, frei zugängliche Dachbalken in sicherer Lage etc.), die diesen Arten vielfältige Nistgelegenheiten bieten. Revierbestandszahlen existieren nicht, doch muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten

Betroffenheit ungefährdeter Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutvorkommen lagen außerhalb des Plangebiets, die Nistplätze werden folglich durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zerstört. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in ruhigere Bereiche, da die Arten relativ störungsunempfindlich und kulturfolgend ist. Durch die vorhabenbedingten Arbeiten werden die Arten nicht erheblich gestört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich sämtliche Brutplätze dieser Arten außerhalb des Plangebiets befinden und jede Schädigung der Nester ausgeschlossen ist, können keine Tötungen erfolgen. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG könnten durch das Vorhaben nicht erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

6.1.3.2. Konfliktermittlung für gefährdete Vogelarten

<p>Betroffenheit von gefährdeter bodenbrütender Vogelart</p> <p>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</p> <p style="text-align: right;">Europäische Vogelart nach VRL</p>
<p>1. Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status: Deutschland: 3 (gefährdet) Baden-Württemberg: 3</p> <p>Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>ungünstig/unzureichend</u></p> <p>Die Feldlerche besiedelt als ehemaliger Steppenbewohner als Kulturfolger die Ackerlandschaften. Dabei bieten Vegetationen von 15 – 25 cm Höhe mit einem Deckungsgrad von 20 - 50 % optimale Brutbedingungen. Durch verschiedene Faktoren sind die Vorkommen fortwährend beeinträchtigt. Zu nennen sind hierbei v. a. Nutzungsintensivierungen durch Düngemittel (Verlust von Wachstumslücken in Feldern durch Starkwuchs), Verlust von Kleinstrukturen (Raine, Erdwege, Brachestreifen) durch Flurneuordnungen und Nutzungsumwidmungen (Maisanbau unterbindet jegliche Brut), doch auch klimatische Entwicklungen destabilisieren die Bestände (Unwetterextreme).</p> <p>Lokale Populationen:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich zwei Brutplätze der Feldlerche. Diese Brutvorkommen sind kaum Störungen ausgesetzt. In der intensiv genutzten Ackerflur steht allerdings ein sehr mangelhaftes Nahrungsangebot zur Verfügung. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <u>ungünstig/unzureichend</u></p>
<p>2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Aufgrund des Vorhabens kommt es zum dauerhaften Verlust der Brutplätze der Feldlerche. Damit wird durch das Vorhaben der Verbotstatbestand gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahme: Die Brutplatzverluste der Feldlerche sind durch die strukturelle Verbesserung der umliegenden Ackerflur zu kompensieren. Hierfür sollen zwei Blühstreifen mit einer speziell für die Belange der Feldlerche zusammengestellten ausgebrachten Samenmischung von 1200 m² bei 15 – 20 m Breite angelegt werden (Blühstreifen von dichtgeschlossenem Aufwuchs mit Kräutern größerer Höhe werden niemals durch die Feldlerche genutzt!). Bei der Anlage des Blühstreifens sind die Meideabstände der Art zu vertikalen Strukturen zu beachten (Empfindlichkeit mindestens 150 m Abstand). Die Lage der dauerhaft zu unterhaltenden Maßnahmen auf den optionalen Flächen müssen zeitnah festgelegt werden. Ein Jahr vor der Anlage der Lerchenstreifen soll eine eventuell bereits vorhandene Nutzung durch die Feldlerche auf der Basis von 6 Begehungen zwischen Ende März und Ende Juli überprüft werden. Nachfolgend soll der Erfolg der CEF-Maßnahme gemäß § 4c BauGB durch ein dreijähriges Monitoring mit jährlich 6 Begehungen zwischen Ende März und Ende Juli kontrolliert werden.</p> <p>Schädigungsverbot: nicht erfüllt</p>
<p>2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Aufgrund der Entstehung einer neuen Meidezone im Zusammenhang mit dem neuen Bebauungsrand kommt es zu einer keiner signifikanten Störung, die den ungünstigen Erhaltungszustand der Populati-</p>

Betroffenheit von gefährdeter bodenbrütender Vogelart

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

on schädigt, da sich im Wirkraum des Vorhabens keine Brutpaare befinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutvorkommen befanden sich innerhalb des Plangebiets. Tötungen von Individuen (Eier, fluchtfähige Jungvögel) könnten daher in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG könnten durch das Vorhaben somit erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Die Vegetation der zu bebauenden Flächen und der Flächen der Erschließung sind im Vorfeld von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar komplett zu räumen und anschließend regelmäßig zu mähen, um Bodenbruten zu verhindern. Als zusätzliche vergrämende Maßnahmen wird die Einrichtung von Flatterbändern empfohlen.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit gefährdeter röhrichtbrütender Vogelart:

Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status: Deutschland: - Baden-Württemberg: 3

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: ungünstig/unzureichend

Die Rohrammer brütet in dichten Schilfröhrichten bzw. Schilf-Rohrkolbenbeständen in Feuchtgebieten und am Rand von Fluss- und Seeufern, Altwässern und Sümpfen sowie in schilfgesäumten Teichen und Gräben aller Art. Die Nahrungssuche nach Sämereien erfolgt jedoch finkengleich auch auf Ackerflächen, Brachland und weitläufigen Lichtungen. Für die Rohrammer ist in der landesweiten Bestandsentwicklung eine rückläufige Tendenz zu verzeichnen, die zu einer Höherstufung der Vorwarnliste zum aktuellen Status „gefährdet“ führte.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets fehlen die benötigten Biotopstrukturen aufgrund der Feuchtigkeitsversorgung, des Geländereiefs und des Wasserhaltevermögens. Außer dem Rückhaltebecken existiert kein nutzbares Schilfröhricht. Weiträumig sind keine anderen Nistplatzangebote vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der ungünstigen Strukturen

<p>Betroffenheit gefährdeter röhrichtbrütender Vogelart:</p> <p>Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)</p> <p style="text-align: right;">Europäische Vogelart nach VRL</p>
<p>gefolgert werden, dass sich das Vorkommen auf das Rückhaltebecken beschränkt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <u>ungünstig/unzureichend</u></p>
<p>2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>
<p>2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Da die Art ihr Nest alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegt, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot: nicht erfüllt</p>
<p>2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen zum zeitweiligen Ausweichen brutwilliger Individuen in störungsärmere Bereiche führen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung dieser Art erfolgt dabei nicht, da das Becken weiterhin als Brutplatz genutzt werden kann.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot: nicht erfüllt</p>
<p>2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Da der Brutplatz im Rückhaltebecken nicht verändert wird, sind vorhabenbedingte Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) ausgeschlossen. Tötungsverbotstatbestände werden nicht erfüllt.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Tötungsverbot: nicht erfüllt</p>

6.2. HASELMAUS (*MUSCARDINUS AVELLANARIUS*)

6.2.1. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der Art erfolgte durch Nesttubes (in GB entwickelt, Wellpaperröhren mit quadratischem Querschnitt und einer einschiebbaren Lade, die das Röhrenende verschließt). Diese werden von der Haselmaus als

Kammer zum Nestbau, als sommerlicher Schlafraum ohne Nestbaumaterial oder ausschließlich als Vorratsspeicher (Sommervorrat) genutzt. Aufgrund der begrenzten Größe können die Nesttubes nicht vom größeren, an sich konkurrenzstärkeren Siebenschläfer besetzt werden. Die Nesttubes wurden am 13.05.2022 in 50–100 cm Höhe horizontal an Zweigen in Bereichen fixiert, die aufgrund ihrer Vegetation für Vorkommen der Haselmaus in Betracht kamen. Die Positionen der eingesetzten Nesttubes sind in Abb. 39 dargestellt.



Abb. 39: Positionen der Nesttubes 1 – 47 zur Erfassung der Haselmaus im Untersuchungsgebiet

Wichtig war bei der Wahl der Standorte die Präsenz neben einer generell deckungsreichen Gehölzvegetation (dichte Belaubung dünner Äste) mit diversifiziertem morphologischem Aufbau die Präsenz von Dornsträuchern (*Rubus spec.*), die Verfügbarkeit eines günstigen Nahrungsangebots (z.B. fettreiche Samen der Hainbuche

Carpinus betulus, unterschiedlichste Beeren verschiedener Gattungen, Insekten an Gehölzen sowie der gut ausgeprägten Staudenvegetation) sowie die Nähe potentieller Baumhöhlen. Unter Berücksichtigung potentiell geeigneter Vegetationsstellen konnten insgesamt 47 Nesttubes in den plangebietsumgebenden Gehölzen platziert werden. Weite Abschnitte der Vegetation wären nicht erfolgversprechend für eine Nutzung durch die Haselmaus gewesen.

Die Röhren wurden am 10.06., 21.06., 10.08. und am 02.09.2022 kontrolliert um festzustellen, ob und in welcher Weise diese durch die Art genutzt wurden.

6.2.2. Nachweise

In 17 der insgesamt 47 Nesttubes waren Nutzungen durch die Haselmaus zu verzeichnen, wobei die Nesttube Nr. 5, 6, 8, 10, 13, 17, 20, 25, 26, 27, 33, 36, 38, 39, 40, 41 und 45 besetzt waren. Dies dokumentiert die im Vergleich mit anderen Haselmausuntersuchungen im Hohenlohekreis eine relativ hohe Individuendichte. Es ist davon auszugehen, dass die Zuwanderung vor einigen Jahren in das Gehölzbiotop Hohlweg vom Straßengeleitgehölz der Autobahn BAB A 6 über das Ufergehölz des Hapbachs erfolgte. Der Lebensraum dürfte kaum Fraßfeinde enthalten, ist durch einen guten Bestand an Beerenfrüchten und Haselnüssen gekennzeichnet und damit insgesamt für die Art nahezu optimal.

6.2.3. Konfliktermittlung

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status: Deutschland: V (Vorwarnliste) Baden-Württemberg: G (Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)	
Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>unbekannt</u>	
<p>Die Haselmaus besiedelt Europa von den Pyrenäen im Westen bis nach Russland im Osten. Im Süden reicht das Verbreitungsgebiet bis nach Sizilien und Griechenland. Ihre nördliche Verbreitungsgrenze liegt in Südengland und in Südschweden. Für Deutschland gibt es aktuelle Nachweise aus allen Bundesländern mit Ausnahme von Brandenburg sowie der Städte Berlin und Bremen. Schwerpunkte der Verbreitung liegen in Hessen, Rheinland-Pfalz, in den südlichen Teilen Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens, in Bayern, in den südlichen Teilen Sachsens, Sachsen-Anhalts und Thüringens und v.a. in Baden-Württemberg. Deutschlandübergreifend sind die Kenntnisse zur Verbreitung der Art jedoch zu lückenhaft, um eine fundierte Einstufung treffen zu können.</p>	
Lokale Population:	
<p>Laut der Verbreitungskarte zu den Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch Arten, Bundesamt für Naturschutz) liegen für Baden-Württemberg für alle TK-Blätter Nachweise nach 1990 vor. Die Art ist damit flächendeckend vertreten. Da sich im Umfeld des Untersuchungsgebiets das Gehölzband entlang der Autobahn A 6 weithin fortsetzt (zu dem ein lückenloser Verbindungskorridor in Form des Gehölzbandes entlang dem Hapbach besteht) und dieses ein gutes Nahrungsangebot und Rückzugsmöglichkeiten bietet, muss von einem günstigen Zustand der lokalen Population ausgegangen werden.</p>	

<p>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</p> <p style="text-align: right;">Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</p>
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: <u>günstig</u></p>
<p>2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>
<p>2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die besetzten Nesttubes befanden sich in den Gehölzen, die westlich (Hohlweg) und nördlich (Autobahngehölz) an das Plangebiet grenzen und von diesem durch einen unterschiedlich breiten Grünstreifen abgegrenzt sind. In diese Gehölze erfolgen keine Eingriffe und durch die geplante Nutzung ist keine Verschlechterung der Habitatqualität für die Haselmaus ableitbar. Somit können durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot: nicht erfüllt</p>
<p>2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Von den temporären baubedingten Umweltwirkungen geht keine erhebliche Störung der Art in den das Plangebiet umgebenden Wirkraum aus, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Haselmaus darstellen, treten nicht ein.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot: nicht erfüllt</p>
<p>2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Da kein Eingriff in die besetzten Gehölze erfolgt können bei der Umsetzung des Vorhabens keine Tötungsverbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich, doch ist es unbedingt erforderlich, dass im Rahmen der Erdmodellierungsarbeiten nicht (versehentlich) in den Gehölzbestand eingegriffen wird.</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Tötungsverbot: nicht erfüllt</p>

6.3. FLEDERMÄUSE

6.3.1. Erfassungsmethodik

In der Nacht vom 18.06.2022 wurden die Ortungsrufe fliegender Fledermäuse mit einem „batcorder 2.0“ der Firma ecoObs aus Nürnberg digital aufgezeichnet und am folgenden Tag mit den zugehörigen Frequenzanalyseprogrammen zwecks der Artbestimmung analysiert. Das an einer Stange fixierte Gerät wurde in einer Höhe von 1 m über dem Boden mit senkrecht gegen den Himmel gerichteten Mikrofonen so platziert, dass die Äste der nahestehenden Gehölze durch ihr Laub keine abschirmende und störende Wirkung ausübten. Als Standort wurde der Rand des Gehölzes des Hohlwegs gewählt, da die Wahrscheinlichkeit von Vorkommen aufgrund der Großbäume an größten war und aufgrund des dort erhöhten Beuteangebots (Randlinienwirkung) an fliegenden Insekten empirisch gesichert besonders viele Jagdflüge von Fledermäusen zu verzeichnen sind (Abb. 40). Die Temperatur war günstig, es erfolgten keine Niederschläge und die Windstärke war so gering, um Aktivitäten fliegender Insekten zu ermöglichen:

Termin	Beginn der Erfassung	Temperatur Beginn (°C)	Ende der Erfassung	Temperatur Ende (°C)	Himmel	leichter Wind
18.06.2022	22 ³⁰ Uhr	24	06 ⁰⁰ Uhr	19	wolkenlos	-

6.3.2. Nachweise

Durch den Einsatz des Batcorders wurden in der Nacht folgende zwei Fledermausarten nachgewiesen:

Tabelle 3: Fledermausarten im Untersuchungsgebiet					
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BW	FFH-RL	ZAK
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	IV	LB
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	IV	-

Rote Listen V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet
 D Gefährdungsstatus in Deutschland (Boye et al. 1984)
 BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
ZAK-Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2009)
 LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist



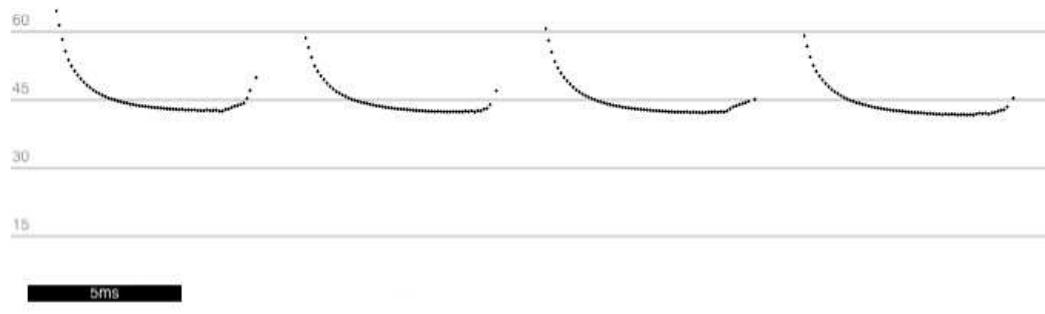
Abb. 40: Position des Batcorders zur Aufzeichnung der Fledermausrufe (rot umrandet: dargestellter Ausschnitt).

Nachfolgend werden die beiden Arten in kurzen Steckbriefen vorgestellt:

Breitflügfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Lebensraum	Viele verschiedene Lebensraumtypen (Siedlungen, Wälder, Parks, Streuobstwiesen u. a.)
Quartiere	Wochenstuben: in Gebäudespalten und -nischen. Sommerquartier ausschließlich an Gebäuden, überwiegend zwischen Ziegel und Holzverschalungen. Winterquartiere: unterirdische Quartiere (Höhlen, Kasematten).
Jagdrevier	Jagdgebiete liegen hauptsächlich im offenen Gelände und halboffenen Landschaften, v. a. über Dauergrünland, Gehölzränder und Streuobstwiesen. Nur einen geringen Teil der Jagd verbringen Breitflügfledermäuse im Wald (DIEHL 1994, SCHMIDT 2000). Jagdflüge in mittlerer Höhe in 3 – 8 m (BAAGØE 2001).
Rufserie	

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Lebensraum	Wälder, Parks, Siedlungsbereiche, sehr heterogen
Quartiere	Wochenstuben: Wochenstuben nur in und an Gebäuden (SIMON et al. 2003) Sommerquartiere: v. a. in und an Gebäuden, sporadisch Vogelnistkästen und Fledermauskästen. Winterquartiere: bevorzugt werden Gebäude, doch auch in Höhlen und Kellern
Jagdrevier	Jagdreviernutzung gemäß Detektoruntersuchungen: 60% der Nachweise über Gewässer, 21% in Siedlungen, 15% in Wäldern/Gehölzen. Jagdflüge in mittlerer Höhe in 5 – 20 m (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, SIMON et al. 2003). Entfernung zwischen Wochenstube und Jagdrevier durchschnittlich 1,5 km, wobei ein Jagdrevier ca. 90 ha umfasst (DAVIDSON-WATTS & JONES 2006).
Rufserie	

6.3.3. Konfliktermittlung

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)
Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
<p>1. Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status: Deutschland: V Baden-Württemberg: 2</p> <p>Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u></p> <p>Begründung: Die Art kommt in den verschiedensten Habitattypen vor, z.B. in Siedlungen, Wäldern, Parks, Streuobstwiesen u. a.), ihre Wochenstuben und Sommerquartiere bezieht sie jedoch immer an Gebäuden (überwiegend zwischen Ziegel und Holzverschalungen). Ihre Jagdgebiete liegen überwiegend im offenen Gelände und halboffenen Landschaften, v. a. über Dauergrünland, Gehölzränder und Streuobstwiesen. Aufgrund ihrer Anspruchslosigkeit ist sie eine der relativ häufigen Fledermausarten.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die Art wurde mit einigen mehreren Rufserien von Tieren (aus der östlich gelegenen Bebauung kommend) nachgewiesen. Da im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld mehrere Randlinien (Gehölzränder der Autobahnhecke, Streuobstwiesen, baumreiche Hausgärten) und für die Jagd gut geeignete Grünlandflächen aufweisen und die nahe Bebauung mit Eignung als Sommerquartier (Spalten an Häusern, Fassadenverkleidungen u.a.) insgesamt ein günstiges Habitat darstellt, ist davon auszugehen, dass die Breitflügelfledermaus lokal eine stabile Population aufweist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: <u>gut</u></p>

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Da im gesamten Untersuchungsgebiet keine potentiellen Quartiere für die Breitflügelfledermaus vorhanden sind (Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich ausnahmslos in Gebäuden), ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot: nicht erfüllt</p>	
2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Breitflügelfledermaus, die das Untersuchungsgebiet nur als Nahrungshabitat nutzt und sehr wahrscheinlich aus dem Gebiet der Stadt Öhringen einfliegt. Eine erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand der im weiteren Umfeld verbreiteten Population verschlechtert, ist auszuschließen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot: nicht erfüllt</p>	
2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Da sich im Plangebiet keine für die Art nutzbaren Quartiere befinden, können vorhabenbedingte Tierverluste ausgeschlossen werden.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot: nicht erfüllt</p>	

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status: Deutschland: - Baden-Württemberg: 3 (gefährdet)	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Diese Spaltenquartierart ist ein typischer Kulturfolger, die in allen Ortschaften regelmäßig vorkommt. Die Art ist hinsichtlich ihrer Jagdreviere sehr vielseitig (60% der Nachweise über Gewässer, 21% in Siedlungen, 15% in Wäldern/Gehölzen), mit ca. 90 ha sind ihre Jagdreviere klein. Die allgemeine Anspruchslosigkeit dieser Art ermöglicht ihre lückenlose Verbreitung.

Lokale Population:

Die Art wurde mit dem Batcoder mit zahlreichen Rufserien nachgewiesen. Da der nahe Siedlungsbe- reich zahlreiche potentielle Quartiere an Gebäuden aufweist und in der weiteren Umgebung günstige Nahrungshabitate vorhanden sind, ist von einem flächendeckenden Vorkommen auszugehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: gut

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da im gesamten Untersuchungsgebiet keine potentiellen Quartiere für die siedlungsaffine Zwergfle- dermaus vorhanden sind (Wochenstuben befinden sich ausnahmslos in Gebäuden), ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Art. Aufgrund dieser Tatsache ist eine erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand der Population verschlechtert, auszuschließen. Betriebsbedingte Beein- trächtigungen, die eine erhebliche Störung i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 dieser Artengruppe darstellen, tre- ten nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da im gesamten Untersuchungsgebiet keine potentiellen Quartiere für die siedlungsaffine Zwergfle- dermaus vorhanden sind (Wochenstuben befinden sich ausnahmslos in Gebäuden), ist ein Verlust von Individuen durch Arbeiten ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

6.4. REPTILIEN

6.4.1 Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden bei warmer und trockener Witterung 7 Geländegänge durchgeführt, bei denen mögliche Aufwärmplätze (kleinere vegetationsfreie Bodenstellen, sonnenexponiert gelagerte Materialien am Boden, Eingangsbereiche verlassener Wühlmausgänge u.a.) auf die Anwesenheit von Individuen hin kontrolliert wurden. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
06.05.2022	09 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	17 ⁰ C
13.05.2022	09 ³⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	windstill	20 ⁰ C
25.05.2022	09 ¹⁵ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
10.06.2022	08 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	22 ⁰ C
21.06.2022	08 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	25 ⁰ C
10.08.2022	10 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	26 ⁰ C
02.09.2022	08 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	22 ⁰ C

Auf den Einsatz von Reptilienplatten wurde verzichtet, da die vom Vorhaben betroffenen Biotope für die Schlingnatter ungeeignet waren. Außerdem hat sich, wie zahlreiche Publikationen zur Methodik der Reptilenerfassung mitteilen, das Auslegen von derartigen künstlichen Versteckplätzen zum Nachweis von Eidechsenarten nicht bewährt. So teilt BLANKE (1999) z.B. mit: „Die Zauneidechse lässt sich von den einheimischen Reptilien mit KV (künstliche Verstecken, Reptilienplatten) am schlechtesten nachweisen, so dass deren Einsatz nicht lohnenswert erscheint, wenn nur diese Art untersucht werden soll (BLANKE 1999). Aufgrund ihrer oft hohen Dichte und ihrer heliotaktischen Lebensweise ist die Sichtbeobachtung, bei der man bei geeigneter Witterung ruhig und langsam potenzielle Lebensräume abschreitet und nach frei im Gelände befindlichen Tieren sucht, nach wie vor die Methode der Wahl.“

6.4.2. Nachweise

Bei keiner der 7 Begehungen konnte ein Individuum einer Eidechsen- oder anderen Reptilienart vorgefunden werden.

6.4.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden im Hinblick auf Reptilienarten keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.5. AMPHIBIEN

6.5.1. Erfassungsmethodik

Mit dem temporär wasserhaltenden Retentionsbecken auf Flst.-Nr. 841/1 (Abb. 41) und kleinen länglichen Pools (Abb. 42) mit beinahe stehendem Wasser des ganzjährig wasserführenden und auch in trockenen Sommern nie ganz austrocknenden Hapbachs standen potentielle Habitatstrukturen bereit, in denen sich theoretisch Amphibien entwickeln konnten.



Abb. 41: Temporär wasserhaltender Bereich im Retentionsbecken auf Flst.-Nr. 841/1.



Abb. 42: Kleiner Pool mit beinahe stehendem Wasser im Hapbach.

Dieser Kleingewässer wurde an den ersten Geländegängen des Jahres im April und Mai an den nachfolgend aufgelisteten Terminen hinsichtlich vorhandener adulter Amphibien (während und auch nach der Paarungszeit sich noch gerne am Lauchgewässer aufhaltend), Laichballen des Grasfrosches sowie Laichschnüren der Erdkröte und Kaulquappen abgesucht:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
05.03.2022	11 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	06 ⁰ C
04.04.2022	09 ⁴⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	07 ⁰ C
11.04.2022	10 ⁰⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	13 ⁰ C
20.04.2022	09 ³⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	13 ⁰ C
06.05.2022	09 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	17 ⁰ C

6.5.2. Nachweise

Die Suche nach Amphibien verlief ohne jegliche Nachweise, im Jahr 2022 entwickelten sich keine Individuen in dem Tümpel.

6.5.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich Amphibien keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

6.6. SCHMETTERLINGE

6.6.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Lage im Raum konnten Vorkommen vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und vom Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) nicht generell ausgeschlossen werden. Daher wurde an insgesamt fünf Terminen nach Individuen dieser Arten gesucht:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
06.05.2022	09 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	17 ⁰ C
13.05.2022	09 ³⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	windstill	20 ⁰ C
25.05.2022	09 ¹⁵ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
10.06.2022	08 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	22 ⁰ C
21.06.2022	08 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	25 ⁰ C

Dabei wurden folgende Methoden angewandt:

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Die Untersuchung möglicher Vorkommen dieses Schwärmers erfolgte indirekt durch die Suche nach den Nahrungspflanzen der auffallend gezeichneten Raupen. Besonders bevorzugt werden das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt. Wären geeignete Wirtspflanzen gefunden worden, so wäre gezielt nach den Raupen der Art gesucht worden, wobei Funde von Fraßspuren und Kotballen entscheidende Hinweise liefern.

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

An allen Terminen wurde nach Imagines gesucht, die aufgrund ihrer Leuchtfarbe leicht zu entdecken sind. Die potentiellen Larvalfutterpflanzen, der Stumpfblättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) als „nichtsauere“ Ampferart war im Untersuchungsgebiet mit relativ wenigen Exemplaren vertreten. Aufgrund der Trockenheit des Sommers mit den unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen (Trockenheit ist im Vegetationsbild in Abb. 12 u. 13 erkennbar) konnte der Ampfer nach der ersten Mahd nur in verkümmerter Größe nachwachsen.

Grundsätzlich entsprach das zu trockene und isolierte Plangebiet nicht den Habitatanforderungen des Großen Feuerfalters. Er wird als ein „Verschieden-Biotop-Bewohner“ beschrieben, wobei er in verschiedenen Lebensstadien auch verschiedene Lebensräume nutzt. Beim Großen Feuerfalter sind dies ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume, wo die Eier abgelegt werden und die Raupen leben, blütenreiche Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätze, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen. Die Lebensräume der Raupen sind allgemein Nass- und Feuchtwiesen der wärmebegünstigten Niederungen, auf denen nicht-saure Ampfer-Arten wachsen. Im Südwesten Deutschlands handelt es sich meist um frische bis feuchte Wirtschaftswiesen und deren Brachen, frische bis feuchte, nicht zu stark genutzte (Mäh-)Weiden und deren Brachen, frische, ausdauernde Ruderalfluren, Weg- und Ackerränder, Ackerbrachen sowie untergeordnet Seggenbestände und Röhrichte. Diese sind oft, aber nicht nur in Auensystemen von Bächen und Flüssen. Die Raupen fressen ausschließlich nicht-saure Ampfer-Arten.

In Südwest-Deutschland weit überwiegend den Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) und den Stumpflättrigen Ampfer (*R. obtusifolius*), es gibt jedoch auch Nachweise von einigen anderen Ampfer-Arten (*R. aquaticus*, *R. hydrolapathum*, *R. conglomeratus*). Die Falter sind eifrige Blütenbesucher, die ein reiches Nektarpflanzenangebot in der Nähe der Raupenlebensräume benötigen. Die Nektarlebensräume können Dämme, Böschungen, Ackerränder oder ungemähte Wiesenteile sein. Die dort zur Nektaraufnahme genutzten Pflanzen sind sehr vielfältig, es werden Trichter- und Köpfchenblumen von violetter oder gelber, seltener weißer Farbe bevorzugt. Ferner werden noch Rendezvousplätze benötigt. Dies sind beim Großen Feuerfalter kleine Unregelmäßigkeiten in der Landschaft, an denen die Männchen Reviere besetzen, um dort Weibchen zur Paarung zu erwarten. Es reichen dazu Gruppen von höherwüchsigen Pflanzen, z.B. Herden der Schlank-Segge (*Carex gracilis*), des Rohrglanz-Grases (*Phalaris arundinacea*), des Schilfs (*Phragmites australis*), oder auch von krautigen Pflanzen wie Mädesüß und Brennnessel in den Wiesen oder Mähkanten oder stehen gelassene Wiesenstreifen. Die komplexen Habitatanforderungen waren im Plangebiet nicht annähernd erfüllt.

Vorkommen vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) konnten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da an den Entwässerungsgraben und am Bachlauf keine Exemplare des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) gediehen.

6.6.2. Nachgewiesene Arten

Bei keiner der Begehungen wurde ein Individuum einer der Arten nachgewiesen werden. Weder Eier, Raupen noch Adulttiere wurden im Untersuchungsgebiet vorgefunden.

6.6.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich und streng geschützter Schmetterlingsarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.7. Holzbesiedelnde Käfer

6.7.1. Erfassungsmethodik

Bei dem ersten Geländetermin am 05.03.2022 wurden die in der Nähe des Plangebiets befindlichen Bäume des westlich gelegenen Hohlwegs (Biotop) sowie das Ufergehölz des Hapbachs bezüglich vorhandener Baumhöhlen abgesucht. Baumhöhlen sind die Larvalhabitate mehrerer planungsrelevanter Käferarten aus der Unterfamilie der Rosenkäfer (Cetoniinae).

6.7.2. Nachweise

Die plangebietsnahen Gehölze enthalten keine Höhlen, die sich als Larvalentwicklungshabitat von Käfern aus der Gruppe der Rosenkäferverwandten eignen könnten.

6.7.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich geschützter Käfer keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.8. LIBELLEN

6.8.1. Erfassungsmethodik

Mit dem temporär wasserhaltenden Retentionsbecken auf Flst.-Nr. 841/1 (Abb. 41) und kleinen länglichen Pools (Abb. 42) mit beinahe stehendem Wasser des ganzjährig wasserführenden und auch in trockenen Sommern nie ganz austrocknenden Hapbachs konnten sich theoretisch Libellen entwickeln. Das Vorkommen geschützter oder seltener Arten war jedoch aufgrund der zu geringen Habitatqualität nicht möglich. Dennoch wurde bei sämtlichen Begehungsterminen auf die Anwesenheit adulter Libellen geachtet, die besonders auffällig gewesen wären. Auf eine Suche nach Larven wurde verzichtet, da diese im Rahmen eines separaten gewässerökologischen Gutachtens erfolgte (durch Herr Dr. Kappus).

6.8.2. Nachweise

Die Suche nach Libellen verlief ohne jegliche Nachweise, im Jahr 2022 konnten keine Adulttiere in Gewässernähe beobachtet werden.

6.8.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich Libellen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

7. BEWERTUNG DES VORHABENS BEZÜGLICH DES LANDESWEITEN BIOTOPVERBUNDS

Westlich des Plangebiets entlang des Biotops „Hohlweg II westlich Öhringen“ (Biotop-Nr. 168221261209) verläuft eine Verbindungslinie des baden-württembergweit angelegten Biotopverbundes (Abb. 3) trockener Standorte. Grundsätzlich dient dieser der Erhaltung von Grünstrukturen zwischen Biotopen und der Sicherung des Überlebens von Tier- und Pflanzenarten in der intensiv genutzten Kulturlandschaft, indem der genetische Austausch gesichert oder (durch planerische Maßnahmen) ermöglicht wird.

Gemäß dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) wurden für die Stadt Öhringen Zielarten definiert (nachfolgende Tabelle), für die lokal eine besondere Schutzverantwortung besteht. Diese Arten stehen im Kontext zum Biotopverbund Baden-Württemberg, welcher der Erhaltung deren Populationen dienen soll.

Das Plangebiet und dessen unmittelbares Umfeld können aufgrund der vorhandenen strukturellen Defizite und der Ausprägung der vorhandenen Strukturen beinahe keiner der weiteren Zielarten als Lebensraum bzw. essentieller Teillebensraum dienen. Bei den Geländegängen wurden von den Zielarten nach Tabelle 4 jedoch

nur der Rotmilan beim Überflug beobachtet. Durch das Vorhaben wird die Zielsetzung des Biotopverbundes nicht signifikant beeinträchtigt.

Tabelle 4 (Teil 1): Zielarten unter besonderer Schutzverantwortung der Stadt Öhringen					
Vogelarten:					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	N		1	2	ZAK
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	N		1	2	ZAK
Grauhammer (<i>Emberiza calandra</i>)	LA		1	1	NR
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	N		1	2	ZAK
Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	LB		1	2	NR
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	LA		3	1	NR
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	LA		1	1	NR
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	N		1	2	ZAK
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	LA	<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	NR
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	N		1	3	ZAK
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	N		1	1	ZAK
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	LA	<input checked="" type="checkbox"/>	3	1	NR
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	N	<input checked="" type="checkbox"/>	1	1	ZAK
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	LB	<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	NR
Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	N		1	3	ZAK
Heuschrecken (Saltatoria)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Plumpschrecke (<i>Isophya kraussii</i>)	LB		1	2	NR
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Ampfer-Grünwidderchen (<i>Adscita statices</i>)	N		1	2	ZAK
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	LB	<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	NR

Fortsetzung Tabelle 4 nächste Seite

Tabelle 4 (Teil 2): Zielarten unter besonderer Schutzverantwortung der Stadt Öhringen					
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydrya maturna</i>)	LA	<input checked="" type="checkbox"/>	1	1	NR
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	LB		1	2	NR
Großer Fuchs (<i>Nymphalis polychloros</i>)	LB		3	3	NR
Magerrasen-Perlmutterfalter (<i>Boloria dia</i>)	N		1	2	ZAK
Malven-Dickkopffalter (<i>Carcharodus alceae</i>)	N		1	2	ZAK
Trauermantel (<i>Nymphalis antiopa</i>)	N		3	3	ZAK
Säugetiere					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	LB		1	n.d.	ZAK
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	LB		1	n.d.	ZAK
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	LB		1	n.d.	ZAK
Graues Landohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	LB		1	n.d.	ZAK
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	LB		1	n.d.	ZAK
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	N		1	n.d.	ZAK
Hamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	LA		1	n.d.	ZAK
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	N		1	n.d.	ZAK
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilsonii</i>)	N		3	n.d.	ZAK
Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	LA		2	n.d.	ZAK
Wildbienen (nur ZIA und Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Braunschuppige Sandbiene (<i>Andrena curvungula</i>)	N	<input checked="" type="checkbox"/>	1	n.d.	ZAK
Grauschuppige Sandbiene (<i>Andrena pandellei</i>)	N	<input checked="" type="checkbox"/>	1	n.d.	ZAK
Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindellidae et Carabidae) (nur ZIA und Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Deutscher Sandlaufkäfer (<i>Cicindella germanica</i>)	LA	<input checked="" type="checkbox"/>	1	n.d.	ZAK
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	N		1	n.d.	ZAK
Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)	LB		1	n.d.	ZAK

Fortsetzung Tabelle 4 nächste Seite

Tabelle 4 (Teil 3): Zielarten unter besonderer Schutzverantwortung der Stadt Öhringen					
Weitere europarechtlich geschützte Arten des Anhangs II und/oder IV – aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielart eingestuft.					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)			1	n.d.	ZAK
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)			1	n.d.	ZAK
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)			1	n.d.	ZAK
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)			1	n.d.	ZAK
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus mediterraneus</i>)			1	n.d.	ZAK
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)			1	n.d.	ZAK
Rauhhausfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)			1	n.d.	ZAK
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)			1	n.d.	ZAK
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			1	n.d.	ZAK

Legende:

ZAK-Status (Landesweite Bedeutung der Zielart – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009 (s. Leitfaden unter Materialien):
LA = Landesart Gruppe A; **LB** = Landesart Gruppe B; **N** = Naturraumart; **z** = zusätzliche Zielart

ZIA (Zielorientierte Indikatorart):
 Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist.

Vorkommen im ZAK-Bezugsraum / Naturraum 4. Ordnung:
1 = Aktuell im Bezugsraum vorkommend; **2** = Randlich einstrahlend; **3** = Aktuelles Vorkommen fraglich; **4** = Aktuelles Vorkommen anzunehmen; **f** = Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen; **W** = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

Untersuchungsrelevanz:
1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Übersichtsbegehung.
2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

8. BETROFFENHEIT BIOTOPVERBUND FELDVOGELKULISSE

Die Feldvogelfauna der offenen Ackergebiete und ihrer typischen Begleitstrukturen (Brachen und krautreiche Säume u.a.) unterliegt landes-, bundes- und europaweit einem starken Rückgang. Zum Schutz bzw. zur Wiederentwicklung langfristig überlebensfähiger Bestände und insgesamt eines „günstigen Erhaltungszustands“ ist es zwingend erforderlich, insbesondere in größeren Schwerpunktgebieten landschaftsstrukturelle Voraussetzungen zu erhalten, erforderliche Schutz- und Fördermaßnahmen zu treffen und auch einen räumli-

chen Verbund sicherzustellen. Zur Ergänzung und Berücksichtigung besonderer Habitatanforderungen dieser Vogelgruppe wurde über den bestehenden landesweiten Biotopverbund (Fachplan Offenland) hinaus ein Biotopverbund für die Gruppe der Feldvögel definiert und räumlich abgegrenzt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die bundesweit als gefährdet eingestufte Feldlerche Abstände von durchschnittlich ungefähr 150 Metern gegenüber Wald- und Siedlungskulissen einhält und auch (teilweise geringere) Distanzen von Feldgehölzen, Einzelbäumen und weiteren vertikalen Strukturen wahrt.

Das Plangebiet wird etwa zu 40% vom Biotopverbund für Feldvögel überlagert (Abb. 43), dessen Funktion im Plangebiet durch die Umsetzung des Vorhabens vollständig entfallen wird.



Abb. 43: Lage des Biotopverbundes Feldvogelkulisse (oliv unterlegt, weiß umrandet) im Raum, Bildquelle: LUBW

Im Plangebiet wurden jeweils ein Brutvorkommen der Feldlerche (vgl. Abb. 36) innerhalb des Biotopverbunds Feldvogelkulisse und nördlich außerhalb des Verbunds nachgewiesen. Zur Kompensation des Verlustes der Fortpflanzungsstätten werden 2 Buntbrachen von min. 1200 m² Fläche angelegt. Durch diese Maßnahme wird die Funktionalität des Biotopverbunds gesichert.

9. GUTACHTERLICHES FAZIT

Zum Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Wammesfeld der Stadt Öhringen wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Der Untersuchungsumfang und -inhalt wurde bei einem Skopingtermin frühzeitig festgelegt. Gegenstand der Untersuchung waren Vögeln, die Haselmaus, Fledermäuse sowie von europarechtlich geschützten Reptilien und Schmetterlingen, die erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet wurden. Überdies wurde eine Beurteilung des Einflusses auf die Nähe zum Bio-

topverbund trockener Standorte des Landes Baden-Württemberg gegeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Insgesamt wurden an 9 Begehungen im Untersuchungsgebiet 24 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 61 Brutpaaren vertreten waren. Weitere 10 Arten traten als Nahrungsgäste auf oder wurden beim Überflug beobachtet. Fast alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich.

Da die Möglichkeit besteht, dass die vorhandenen Baumhöhlen aufgrund vorhabenbedingt auftretender Störwirkungen zukünftig nicht vollumfänglich als Fortpflanzungsstätte genutzt werden könnten, sollen 5 Nistkästen mit Lochdurchmesser 28 mm (Blaumeise), 6 Nistkästen mit Lochdurchmesser 32 mm (Kohlmeise, Kleiber) und 1 Nistkasten mit Lochdurchmesser 45 mm (Star) im den Gehölzen im Umfeld des Plangebiets (z.B. am Hapbach) als CEF-Maßnahme platziert werden.

In der Ackerflur des Plangebiets befand sich 2 Brutvorkommen der Feldlerche, die durch das Vorhaben entfallen wird. Die Brutplatzverluste der Feldlerche ist durch die strukturelle Verbesserung der umliegenden Ackerflur zu kompensieren. Hierfür sollen 2 Buntbrachen von min. 1200 m² Fläche und 15 – 20 m Breite angelegt werden. Es dürfen keine Kräuter angesät werden, deren Höhe 40 cm übersteigt, da der Streifen sonst nicht als Brutplatz akzeptiert wird. Bei der Anlage muss im Sinne des „Landesweiten Biotopverbund Baden-Württemberg, Raumkulisse Feldvögel – Ergänzung zum Fachplan Offenland“ der Regierungspräsidien Baden-Württemberg der Abstand zur Bebauung mindestens 150 m betragen. Die Lage der dauerhaft zu unterhaltenen Maßnahmen auf den optionalen Flächen müssen zeitnah festgelegt werden. Ein Jahr vor der Anlage der Lerchenstreifen soll eine eventuell bereits vorhandene Nutzung durch die Feldlerche auf der Basis von 6 Begehungen zwischen Ende März und Ende Juli überprüft werden. Nachfolgend soll der Erfolg der CEF-Maßnahme gemäß § 4c BauGB durch ein dreijähriges Monitoring mit jährlich 6 Begehungen zwischen Ende März und Ende Juli kontrolliert werden.

Die Vegetation der zu bebauenden Flächen und der Flächen der Erschließung sind im Vorfeld von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar komplett zu räumen und anschließend regelmäßig zu mähen, um Bodenbruten und damit die Erfüllung von Tötungsverbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Als zusätzliche vergrämende Maßnahmen wird die Einrichtung von Flatterbändern empfohlen.

Haselmaus:

Das Vorkommen der Haselmaus wurde durch den Einsatz von 47 Nesttubes (als Nisthilfe für die Art) untersucht, wobei 17 der Nesttubes von der Art besetzt waren. Für die Art zeichnen sich grundsätzlich durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen ab, keine Eingriffe in die Gehölze geplant sind. Es ist jedoch bei den Erdmodellierungsarbeiten darauf zu achten, dass nicht aus Unachtsamkeit Gehölze beschädigt werden. Hierzu ist eine deutliche Abgrenzung der Habitats (Absperband oder Bauzäune) erforderlich, was im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung kontrolliert werden muss.

Europarechtlich geschützte Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Holzkäfer und Libellen:

Bei den Geländegängen wurde kein planungsrelevanter Vertreter dieser Artengruppe vorgefunden, vermutlich waren die Einflüsse der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung doch zu groß oder die Habitatqualität inklusive der Gewässer zu schlecht. Durch das Vorhaben werden bzgl. dieser Artengruppen keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Biotopverbund Offenland:

Zur Bewertung des Vorhabens bzgl. des in direkter westlicher Nachbarschaft verlaufenden landesweiten Biotopverbundes trockener Standorte wurden die gemäß dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) für die Stadt Öhringen definierten Zielarten (für die lokal eine besondere Schutzverantwortung besteht) sowie die Eignung der Strukturen des Untersuchungsgebiets herangezogen. Bei den Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet westlich des Plangebiets abgesehen von einem überfliegenden Rotmilan keine dieser Zielarten vorgefunden. Durch das Vorhaben wird die Zielsetzung des Biotopverbundes nicht erkennbar beeinträchtigt.

Biotopverbund Feldvogelkulisse:

Im Plangebiet wurden jeweils ein Brutvorkommen der Feldlerche innerhalb des Biotopverbunds Feldvogelkulisse und nördlich außerhalb des Verbunds nachgewiesen. Zur Kompensation des Verlustes der Fortpflanzungsstätten werden 2 Buntbrachen von min. 1200 m² Fläche angelegt. Durch diese Maßnahme wird die Funktionalität des Biotopverbunds gesichert.

9. LITERATURAUSWAHL

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Blanke, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. - Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.
- Boye, P., Hutterer, R., Banke, R. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) (Bearbeitungsstand: 1997). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands: 33-39; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55.
- Braun, M., Dieterlen, F. Hrsg. (2003-2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Bd. 1; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 687 S.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2002): Schmetterlingsdatenbank LEPIDAT (Projektleiter P. Pretschner). Datenstand 08/2002.
- Ebert, G., Hofmann, A., Karbiener, O., Meineke, J.-U., Steiner, A. & Trusch, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichungen.
- Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.
- Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.
- Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.
- Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddeling, K. (Hrsg., 2009): Methoden der Feldherpetologie. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S. Inhaltsverzeichnis S. 85-129
- Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.
- Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.
- Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.
- MLR – Ministerium für Ernährung und ländlicher Raum & LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2009): Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna. (Stand 2006, ergänzt und z. T. aktualisiert 4/2009). - www.lubw.baden-wuerttemberg.de.
- Regierungspräsidien Baden-Württemberg (Hrsg.) (2021 a): Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg: Arbeitshilfe – Zielarten Offenland. www.lubw.baden-wuerttemberg.de



Regierungspräsidien Baden-Württemberg (Hrsg.) (2021 b): Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg: Arbeitshilfe – Maßnahmenempfehlungen Offenland. www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Regierungspräsidien Baden-Württemberg (Hrsg.) (2022): Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg: Raumkulisse Feldvögel – Ergänzung zum Fachplan Offenland. www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772). – In: Doerpinghaus, A., Eichen, Ch., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.

ANHANG 1

Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien

Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SÄUGETIERE								
Baummartener (Martes martes)			V			+		
Biber (Castor fiber)	II	IV		+	+			
Feldhamster (Cricetus cricetus)		IV			+	+		
Gämse (Rupicapra rupicapra)			V	+	+			
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)		IV		+	+			
Iltis (Mustela putorius)			V		+			
Luchs (Lynx lynx)	II	IV		+				
Otter (Lutra lutra)	II	IV		+	+			
Schneehase (Lepus timidus)			V	+	+			
Wildkatze (Felis silvestris)		IV		+				
Wolf (Canis lupus)	II	IV		+				
FISCHE								
Alle Arten					+			
REPTILIEN								
Äskulapnatter (Zamenis longissimus)		IV		+	+	+		
Schlingnatter (Coronella austriaca)		IV			+	+		
Sumpfschildkröte (Emys orbicularis)	II	IV		+	+	+		
Westliche Smaragdeidechse (Lacerta bilineata)		IV		+	+	+		
AMPHIBIEN								
Alpensalamander (Salamandra atra)		IV		+	+			
Europ. Laubfrosch (Hyla arborea)		IV			+			
Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)		IV		+	+			
Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)		IV		+	+			
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)		IV		+	+			
Kreuzkröte (Bufo calamita)		IV		+	+			
Moorfrosch (Rana arvalis)		IV		+	+			
Nördl. Kammolch (Triturus cristatus)	II	IV			+			
Seefrosch (Rana ridibunda)			V		+			
Springfrosch (Rana dalmatina)		IV		+	+			
Teichfrosch (Rana esculenta)			V		+			
Wechselkröte (Bufo viridis)		IV		+	+			
SCHMETTERLINGE								
Apollofalter (Parnassius apollo)		IV		+	+		+	
Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)	II	IV		+	+		+	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous)	II	IV			+		+	
Eschen-Scheckenfalter (Hypodryas maturna)	II	IV			+			

Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien

Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SCHMETTERLINGE								
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)		IV		+	+			
Goldener Scheckenfalter (<i>Euphydryas aurinia</i>)	II				+		+	
Haarstrangeule (<i>Gortyna borelii</i>)	II	IV		+	+		+	
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	II	IV			+		+	
Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)		IV		+	+		+	
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>)		IV		+	+		+	
Wald-Wiesenvögelchen (<i>C. hero</i>)		IV		+	+		+	
KÄFER								
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>) *	II	IV		+	+			
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	II	IV		+	+			
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) *	II	IV			+			+
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	II	IV		+	+			+
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	II	IV		+	+			
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	II	IV		+	+			
Vierzähniiger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	II	IV		+	+			
LIBELLEN								
Alle Arten					+			
KREBSE								
Alle Arten					+			
SPINNENTIERE								
Stellas Pseudoskorpion (<i>Anthrenochernes stellae</i>)	II			+				
RINGELWÜRMER								
Medizinischer Blutegel (<i>Hirudo medicinalis</i>)			V		+			
WEICHTIERE								
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	II	IV		+	+			
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	II			+	+			
Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	II		V	+	+			
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	II			+	+			
Vierzähniige Windelschnecke (<i>Vertigo geyeri</i>)	II			+	+			
Weinbergschnecke (<i>Helix pomatia</i>)			V		+			
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	II	IV		+	+			